

Stundenlöhne gemäss § 5 der PVO und Stundenlöhne gemäss § 3 der BO

Gültigkeit: 01. März 2023 bis 29. Februar 2024

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Die Werte basieren auf den Angaben von Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002. Sie sind gegenüber 2022 um 1.5 Prozent erhöht (Beschluss des Regierungsrats vom 6. Dezember 2022).

Die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Angestellte mit bestimmten Funktionen im Nebenamt gemäss § 5 der Verordnung zum Personalgesetz sind wie folgt festgelegt:

1. Generelle Regelung

Kommissionen	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin	64.80	/ Stunde	40
- Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen	54.50	/ Stunde	30
- Kommissionen mit beratender Tätigkeit	43.20	/ Stunde	20
- Aufsichtskommissionen, Prüfungskommissionen	43.20	/ Stunde	20

Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach der Art der Kommissionstätigkeit, welche durch die Wahlbehörde bei der Kommissionsbestellung festzulegen ist. Es können pauschale Entschädigungen festgelegt werden.

2. Besondere Regelungen

Finanzdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen	86.35	/ Stunde	60
- Mitglieder der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen	64.80	/ Stunde	40
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz	86.35	/ Stunde	60
- Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz	64.80	/ Stunde	40

Justiz- und Sicherheitsdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin des Einigungsamtes	86.35	/ Stunde	60
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Mitglieder des Einigungsamtes	64.80	/ Stunde	40

Gesundheits- und Sozialdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Amtsarzt oder -ärztin sowie deren Stellvertretung für die Erstellung des Jahresberichts und die Teilnahme an Sitzungen	96.65	/ Stunde	70
- Schätzungsexperte oder -expertin in der Tierseuchenbekämpfung	54.50	/ Stunde	30
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen	86.35	/ Stunde	60
- Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen	64.80	/ Stunde	40
- Bieneninspektor oder -inspektorin für amtliche Tätigkeiten inklusive Sitzungen mit Ausnahme des Ausstellens von Verkehrsscheinen	54.50	/ Stunde	30
- Hilfskräfte des Bieneninspektors oder der Bieneninspektorin für Tätigkeiten nach der Kantonalen Tierseuchenverordnung	43.20	/ Stunde	20
- Fürsorgearzt oder -ärztin der Sozialberatungszentren		gemäss geltendem Krankenkassentarif	
- Präsident oder Präsidentin der Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme	102.80	/ Stunde	75
- Mitglieder der Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme	82.25	/ Stunde	55
- Mitglieder der Kinderschutzgruppe, die nebst dieser nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit beim Staat beschäftigt sind (für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen)	76.10	/ Stunde	50

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen	64.80	/ Stunde	40
- Sekretär oder Sekretärin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen	59.65	/ Stunde	35
- Sekretär oder Sekretärin der Schätzungskommission für die Zusammenlegung von Land und Wald	59.65	/ Stunde	35

Stundenlöhne gemäss § 5 der PVO und Stundenlöhne gemäss § 3 der BO

Gültigkeit: 01. März 2023 bis 29. Februar 2024

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Gerichte	Ansatz	Einheit	SAP
- Ersatzrichterinnen und -richter des Kantonsgerichts	107.95	/ Stunde	80
- Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichts	107.95	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte	107.95	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für Anwältinnen und Anwälte	107.95	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen	107.95	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für Notarinnen und Notare	107.95	/ Stunde	80
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	86.35	/ Stunde	60
- nichtparitätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	76.10	/ Stunde	50
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	64.80	/ Stunde	40
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeit	64.80	/ Stunde	40
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Gleichstellung	64.80	/ Stunde	40
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz (ohne Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin)	107.95	/ Stunde	80

Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage, Lohnfortzahlung etc.

Kommissionsmitglieder und Angestellte mit bestimmten Funktionen im Nebenamt haben gemäss § 5 PVO Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeitsleistung und auf Spesenersatz. Weitere vermögensrechtliche Ansprüche (also beispielsweise auf Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage und Lohnfortzahlung) bestehen nicht.

Soweit ihr Arbeitspensum im Kalenderjahr jedoch mehr als 180 Stunden beträgt, haben sie die gleichen Rechte wie die übrigen Angestellten und somit Anspruch auf Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage, Lohnfortzahlung, etc.

Funktionszulagen gemäss § 13 Absatz 4 der BVO

Gültigkeit: 01. März 2023 bis 29. Februar 2024

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Die Werte basieren auf den Angaben von Anhang 5 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002. Sie sind gegenüber 2022 um 1.5 Prozent erhöht (Beschluss des Regierungsrats vom 6. Dezember 2022).

Die folgenden Angestellten haben Anspruch auf die nachstehenden Funktionszulagen:

Funktionszulagen für die Geschäftsleitung	Ansatz	Einheit
- Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Bezirksgerichte, wobei der Präsident oder die Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte keine Funktionszulage erhält	6'414.10	/ Jahr
- Gerichtspräsident oder -präsidentin des Kriminalgerichts	3'207.05	/ Jahr

Die mit diesen Arbeiten allenfalls verbundenen Mehr- und Überstunden sind mit der Funktionszulage abgegolten.

Zulagen für polizeispezifische Funktionen

Für polizeispezifische Funktionen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Angestellten sind, kann die Luzerner Polizei in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Zulagen in einem Dienstbefehl festlegen.